

## **Satzung für die „Alevitische Gemeinde Duisburg“**

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr und Selbstverständnis**

1. Der Verein führt den Namen „Alevitische Gemeinde Duisburg“. („Duisburg Alevi Toplumu“). Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet: „AGD“.
2. Die AGD hat ihren Sitz in Duisburg.
3. Die AGD ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr der AGD ist das Kalenderjahr.
5. Die AGD ist eine Glaubensgemeinschaft im Sinne der deutschen Rechtsordnung und vertritt die in Deutschland lebenden Aleviten in allen Bereichen des täglichen Lebens.
6. Die AGD ist Mitglied der Dachorganisation Alevitische Gemeinde Deutschland abgekürzt „AABF“.

### **§ 2 Zweck und Ziele der AGD**

1. Die AGD vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Dritten, welche juristische oder natürliche Personen sein können, in den Belangen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur. Sie setzt sich für die Befriedigung religiöser, kultureller und sozialer Bedürfnisse ihrer Mitglieder ein und bemüht sich um die Integration der Aleviten in der deutschen Gesellschaft unter Wahrung ihrer alevitischen Glaubensidentität. Sie sorgt dafür, dass der alevitische Glaube praktiziert und in den verschiedenen Generationen weitergeführt wird.
2. Die AGD errichtet und gestaltet für ihre Mitglieder ein Cemevi = (Gebetshaus). Sie sorgt für die Pflege und den Erhalt des Cemevi. Die AGD unterhält eine Bibliothek mit entsprechender Literatur über die Glaubenslehre der Aleviten sowie der alevitischen Kultur und Philosophie. Die AGD bemüht sich alevitische Glaubensinhalte der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Sie bemüht sich ferner um die Erhaltung des alevitischen kulturellen Erbes unter Aufrechterhaltung alevitischer Gelehrter, Dichter, Geistlicher und geschätzter Persönlichkeiten.
3. Die AGD bekennt sich zu den Grundwerten der freiheitlich demokratischen Grundordnung Deutschlands und zu den universellen Menschenrechten. Insbesondere bekennt die AGD sich zur unantastbaren Würde des Menschen sowie der Gleichbehandlung von Mann und Frau, welches im alevitischen Glauben fest verankert ist.
4. Die AGD setzt sich für friedliches Zusammenleben mit Menschen unterschiedlicher religiöser Bekenntnis sowie kultureller oder ethnischer Zugehörigkeit ein. Sie engagiert sich für die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen. Die AGD setzt sich entschieden gegen Rassismus, religiösen Fanatismus und Diskriminierung von Minderheiten ein.
5. Die AGD setzt sich für eine demokratische und fortschrittliche Ausbildung/Erziehung der Kinder und Jugendlichen ein, im Sinne der alevitischen Glaubenswerte und Lehre. Die AGD unterstützt logistisch und strategisch den Alevitischen Religionsunterricht an den Grund- und weiterführenden Schulen in Duisburg.
6. Die AGD berät ihre Mitglieder zu Fragen der Bestattung und ggfs. der Überführung nach der alevitischen Lehre.
7. Die AGD fördert karitative Tätigkeiten. Insbesondere betätigt sie sich im Bereich der Fürsorge für bedürftige Menschen und benachteiligte Gruppen. Die AGD behält sich vor, soziale Einrichtungen wie Kindertagesstätten oder Altenpflegeheime, zu eröffnen. Zu dem bemüht sie sich, humanitäre Hilfe zum Beispiel in der Seelsorge zu leisten.
8. Die AGD unterstützt die Zusammenarbeit und die Kooperation mit anderen Institutionen und Vereinigungen alevitischer und nicht alevitischer Menschen in Deutschland, Europa, der Türkei und anderen Ländern mit dem Ziel zur verfassungsrechtlichen Anerkennung des alevitischen Glaubens in der Türkei als Glaubensgemeinschaft.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die AGD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
2. Die AGD ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zweck der AGD verwendet werden.
4. Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zuwendungen aus Mitteln des AGD. Beim Ausscheiden aus der AGD haben Mitglieder ebenfalls keine Ansprüche auf Erstattung von gezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen. Selbst bei Auflösung der AGD entstehen keinerlei Ansprüche auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jeder, der die satzungsgemäßen Ziele und die daraus resultierenden Prinzipien des alevitischen Glaubens und Kultur der AGD anerkennt (siehe insbesondere § 2, Absatz 4), kann Mitglied werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied in die AGD erfolgt durch Beitrittserklärung. Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Bei Minderjährigen bedarf die Beitrittserklärung der Zustimmung der Eltern. Minderjährige Mitglieder müssen hierzu mindestens 14 Jahre alt sein. Innerhalb von vier Wochen wird die Entscheidung zur Mitgliedschaft vom Vorstand in schriftlicher Form (ggf. bei Ablehnung mit Begründung) mitgeteilt.
3. Jedes Mitglied ist gleichberechtigt, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
4. Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren haben ein Stimmrecht. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht auf andere Personen übertragbar. Stimmberechtigt sind lediglich Mitglieder, deren Mitgliedsbeiträge mindestens drei Monate und ununterbrochen entrichtet wurden.
5. Ab einem Alter von 18 Jahren erlangen die Mitglieder das aktive Wahlrecht und können ferner selbst gewählt werden.
6. Die Mitgliedsbeiträge sind stets zum 15. eines Monats fällig.

### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Ehrenmitglied der AGD werden.
2. Über die Aufnahme der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder werden über die Aktivitäten der AGD informiert.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Für Ehrenmitglieder besteht ein Gastrecht zu den Veranstaltungen und der Mitgliederversammlungen.
6. Ein aktives und passives Wahlrecht (Stimmrecht) steht den Ehrenmitgliedern nicht zu.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - bei Verzug von drei aufeinanderfolgenden zu entrichteten Mitgliedsbeiträgen und anschließender Mahnung und Fristsetzung.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, das dem Vorstand eingegangen sein muss. Die Mitgliedsbeiträge sind nach Eingang der Austrittserklärung weiter bis zum Quartalsende rechtswirksam zu entrichten.

3. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung wegen groben Verstoßes. Der Vorstand übermittelt den Sachverhalt dem Disziplinarrat.

Ausschlussgründe sind:

- grober Verstoß gegen die satzungsgemäßen Prinzipien und Interessen der AGD.
- Schwerwiegende Verhaltensverstöße und öffentliche Beleidigungen gegenüber Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern.
- Verunglimpfung und Beleidigung von Glaubens- und Würdenträgern.

Der Disziplinarrat hört persönlich oder schriftlich das Mitglied an und entscheidet nach Anhörung über die Kündigung spätestens innerhalb von drei Monaten.

4. Gegen die Entscheidung des Disziplinarrates über eine Kündigung der Mitgliedschaft, kann das Mitglied einen Widerspruch einlegen. Hierzu ist der Widerspruch spätestens eine Woche vor der nächsten Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen. In dieser Zeit, zwischen Widerspruch und der nächsten Jahreshauptversammlung, ruhen die Rechte der Mitgliedschaft. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft in der AGD.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Rechte gegenüber der AGD zur Folge.

6. Für die Beendigung der Mitgliedschaft eines Ehrenmitgliedes gelten dieselben Bestimmungen.

## **§ 7. Organe der AGD**

Organe der AGD sind:

- Die Jahreshauptversammlung,
- die Mitgliederversammlung der Organe,
- der Vorstand,
- die Revision,
- der Disziplinarrat,
- der Geistlichenrat,
- die Frauen- und Jugendabteilung und
- die Ausschüsse und Beiräte zur Bildungsarbeit, Seniorenarbeit, Forschung, Kultur und Sport.

## **§ 8 Die Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der AGD. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Jahreshauptversammlung aus.

2. Die Mitglieder werden zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung, durch schriftliche Ladung mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnungspunkte, informiert.

3. Die Jahreshauptversammlung wählt die Organe der AGD.

4. In die Organe dürfen volljährige Mitglieder gewählt werden, die über eine Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr verfügen.

5. Die Jahreshauptversammlung findet statt, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder zur Jahreshauptversammlung erschienen sind und durch ihre Unterschrift ihre Anwesenheit bestätigt haben. Wird die notwendige Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so wird innerhalb einer Frist von vier Wochen zu einer erneuten Hauptversammlung geladen. Auch diese Ladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Diese einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen

Mitglieder durchzuführen und beschlussfähig.

Sind 51 % der stimmberechtigten Mitglieder zur Jahreshauptversammlung erschienen, berührt es die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht, wenn trotz Eintragung und Unterschriftsleistung während des Laufes der Versammlung stimmberechtigte Mitglieder den Versammlungsort verlassen. Die Versammlungsleitung und der Vereinsvorstand sind nicht verpflichtet, Ein- und Auslasskontrollen durchzuführen oder laufend die Anwesenheit zu prüfen.

6. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer der Versammlung aus der Mitte der erschienen Mitglieder der AGD oder aber auch ggf. erschienene Delegierte der AABF eine Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sie leitet die Jahreshauptversammlung, regelt die Redebeiträge der Mitglieder zu den Tagesordnungspunkten und führt ein Protokoll zu den gefassten Beschlüssen. Alle Mitglieder der Versammlungsleitung unterzeichnen das geführte Protokoll.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (relative Mehrheit). Die Jahreshauptversammlung berät und beschließt u.a.:

- Über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes.
- Über den Finanzbericht des Vorstandes.
- Über den Tätigkeitsbericht der Revision.
- Über die Tätigkeitsbericht des Disziplinarrats.
- Über die Entlastung des Vorstandes, Revision und Disziplinarrats.
- Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- Über Änderungen in der Satzung der AGD sowie der Ausschüsse.
- Über die Wahl der Mitglieder in den Vorstand, Revision und Disziplinarrat sowie der Ausschüsse.
- Über die in der Jahreshauptversammlung zugewiesenen Themen.
- Über vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Mitgliedsanträge.
- Über richtungsweisende Arbeiten der AGD.
- Über streitige Ausschlussverfahren.
- (Über die Auflösung der AGD.) Siehe nachfolgend §12 Abs. 3

8. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag zur Geheimwahl unterstützen.

9. Die Delegierten für den Landes- und Bundesverband (AABF) werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 9. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In der schriftlichen Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind das Erfordernis und das Thema der Angelegenheit zu benennen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder diese schriftlich, unter Angabe des Grundes und des Zweckes, vom Vorstand einfordern. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend die Bestimmungen der ordentlichen Versammlung.

## **§10. Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern (zwölf Vorstandsmitglieder, ein/e Vorsitzende/r des Geistlichenrates und jeweils die Vorsitzenden der Frauen- und Jugendabteilungen). Sie werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zwei gleichberechtigte Vorsitzende (Doppelspitze), der dritte Vorsitzende und der Generalsekretär werden in direkter Wahl einzeln gewählt. Die Stimmzählung erfolgt öffentlich. In den Vorstand gewählt werden die Mitglieder, die bei der Wahl bis zur Platzierung acht, die meisten

Stimmen erlangt haben. Die drei Ersatzmitglieder nehmen entsprechend der erlangten Stimmen der Stimmzählung ihre Plätze ein. Scheidet ein Mitglied im Vorstand innerhalb der Wahlperiode aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen für die verbleibende Zeit der Wahlperiode nach.

2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden in der Doppelspitze, dem dritten Vorsitzenden als Stellvertreter und einem Generalsekretär zusammen. Die vier Vorstandsmitglieder bilden zusammen mit dem/der Vorsitzende/n des Geistlichenrats den geschäftsführenden Vorstand und tragen zu den Entscheidungen des Vorstandes bei.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, der Stellvertreter und der Generalsekretär. Die Doppelspitze vertritt die AGD zusammen. Im Falle einer Verhinderung, vertritt der dritte Vorsitzende als Stellvertreter und der Generalsekretär sie zusammen.

4. Ersatzmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen zu laden. Sie besitzen in den Sitzungen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

5. Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Entgeltliche Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder in der AGD, sind auszuschließen. Es darf nur eine Aufwandsentschädigung geleistet werden.

6. Der Vorstand bleibt bis zu einer neuen Wahl im Amt.

7. In den Vorstand können volljährige Mitglieder gewählt werden, die seit mindestens zwölf Monaten Mitglied in der AGD sind, ihre Monatsbeiträge entrichten und sich für einen Sitz im Vorstand, mindestens eine Woche vor der Wahl, schriftlich bewerben.

## **§ 11 Die Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Diese sind insbesondere:

- Die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung mit Benennung der Tagesordnungspunkte.
- Die Einberufung der Jahreshauptversammlung.
- Die Realisierung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung.
- Die Leitung und Koordination der AGD Arbeit.
- Die Durchführung der in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- Die Durchführung der Personalauswahl und Einstellungsverfahren für die AGD.
- Die Berichterstattung über die Leistung und der Arbeit der AGD.
- Die Empfehlung von Vorschlägen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben.
- Die wirtschaftliche Haushaltung und Überwachung der Finanzen, zuzüglich die jährliche Haushaltsplanung.
- Die Repräsentanz und Interessenvertretung der AGD .

2. Zur Erledigung laufender Aufgaben kann der Vorstand Personal einstellen. Mitglieder der AGD, sind bei der Auswahl der Ausschreibung, vorrangig zu behandeln.

3. Der Vorstand darf das im Eigentum der AGD stehende Gemeindehaus (auf der Friedrich-Alfred-Straße 182/Ecke Franz-Schubert-Straße in 47226 Duisburg) nur veräußern, wenn 90% seiner Mitglieder diesem zustimmen.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von beiden gleichberechtigten Vorsitzenden als Doppelspitze und im Falle einer Verhinderung von dem Stellvertreter und dem Generalsekretär geleitet werden. Im Notfall kann, über eine Telefonkonferenz, der Vorstand eine Entscheidung treffen. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch die Vorsitzenden oder aber im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter oder Generalsekretär.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, darunter mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied (ein gleichberechtigter

Vorsitzender, der Stellvertreter oder Generalsekretär). Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit die Doppelspitze des Vorstandes.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der Leitung der Vorstandssitzung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind so zu verwahren, dass Unbefugte keine Zugriffsmöglichkeit haben.

4. Jedes Protokoll soll Auskunft über Anlass, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmung wiedergeben.

### **§13 Revision**

1. Die Revision besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf eines weiteren Jahres zulässig. Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich. Die fünf Mitglieder mit den höchsten Stimmergebnissen, werden zur Revision gewählt. Fällt ein Revisionsmitglied während der Wahlperiode aus, so tritt anstelle dessen das Ersatzmitglied mit dem höchsten Stimmenanteil ein.

2. Die Revision bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine Beschlussfähigkeit der Revision ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3. Entsprechend der Stimmenanteile werden der Vorsitzende und die Stellvertreter der Revision bestimmt. Der Vorsitzende beruft erstmals spätestens zwei Wochen nach der Wahl und die nachfolgenden Sitzungen ein und leitet sie.

4. Die Beschlüsse sind, unter Angabe von Anlass, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmung, zu protokollieren. Die Protokolle sind aufzubewahren und vor Einsicht Unbefugter zu schützen.

5. Der Vorsitzende der Revision hat das Recht, an den Vorstandssitzungen der AGD, teilzunehmen. Er ist über Zeit und Ort der Vorstandssitzungen zu informieren. Der Vorsitzende hat Rede- jedoch kein Stimmrecht.

6. Die Revision hat die Aufgabe vor jeder Jahreshauptversammlung die Beschlussprotokolle zu überprüfen und die Jahreshauptversammlung über das Ergebnis zu informieren.

7. Ergeben die Prüfungen bezüglich der Beschlüsse bzw. deren Umsetzung eine Divergenz, sind der Vorstand sowie die Organe darüber zu unterrichten. Die Revision kann hierzu schriftlich eine Mitgliederversammlung der Organe, unter Angabe des Grundes und des Zweckes, vom Vorstand einfordern, die dem binnen zwei Wochen zu entsprechen hat.

### **§ 14 Der Disziplinarrat**

1. Der Disziplinarrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich. Gewählt werden die Mitglieder, die bei der Wahl, die meisten Stimmen erhalten haben. Fällt ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied mit dem höchsten Stimmenanteil.

2. Der Disziplinarrat bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine Beschlussfähigkeit des Disziplinarrates ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3. Entsprechend der jeweiligen Stimmenanteile werden der Vorsitzende, die Stellvertreter und die Schriftführer des Disziplinarrats bestimmt. Die erste Sitzung wird spätestens zwei Wochen nach der Wahl und die nachfolgenden Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

4. Die Beschlüsse der jeweiligen Sitzungen sind, unter Angabe von Anlass, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder, gefasster Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmung, zu protokollieren. Die Protokolle zu archivieren und vor Einsicht Unbefugter zu schützen. Die gefassten Protokolle sind unmittelbar dem Vorstand in Kopie vorzulegen.

5. Der Vorsitzende des Disziplinarrats hat das Recht an den Vorstandssitzungen der AGD

teilzunehmen. Er ist über Zeit und Ort der Vorstandssitzungen zu informieren. Der Vorsitzende hat Rede- jedoch kein Stimmrecht.

6. Der Disziplinarrat entscheidet, auf Antrag des Vorstandes oder im eigenen Ermessen, über Verstöße von Mitgliedern gegen die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele. Der Vorstand kann die von ihm empfohlene Maßnahme mitteilen. Der Disziplinarrat entscheidet über strittige Ausschlussgründe aus der Mitgliedschaft.

7. Auch die Mitglieder haben das Recht, bei Bedarf, das Disziplinarrat schriftlich über nicht satzungsgemäße Verstöße zu informieren.

8. Der Disziplinarrat teilt das Ergebnis dem Betroffenen und dem Vorstand mit. Gegen die Entscheidung des Disziplinarrats kann widersprochen werden. Hierzu ist der Widerspruch spätestens eine Woche vor der nächsten Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Widerspruch.

## **§15 Der Geistlichenrat**

1. Der Geistlichenrat besteht aus zwölf Geistlichen (Ana/Baba/Dede) und einem Vertreter des Vorstandes der AGD. Sie werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich. Die zwölf Mitglieder mit den höchsten Stimmergebnissen werden zum Geistlichenrat gewählt. (Der/die Jenige/r mit den meisten Stimmen ist der/die Vorsitzende/r). Diese sind der/die Vorsitzende/r, und der/die Stellvertreter/in und zehn weitere Mitglieder. Fällt ein Geistlichen-Ratsmitglied während der Wahlperiode aus, so tritt anstelle dessen das Ersatzmitglied, mit dem höchsten Stimmenanteil, ein. Von diesen Bestimmungen bleiben der Post-Dede und Rehber-Dede unberührt.

2. Den Geistlichenrat bilden Mitglieder der AGD in ihrer Eigenschaft als Seyid, Ana, Dede, Baba oder Dede Baba. Dabei werden alle alevitischen Glaubensstrukturen gleichgestellt beachtet und es ist bei der Zusammensetzung darauf zu achten, dass möglichst alle vertreten sind.

3. Die primäre Aufgabe des Geistlichenrats ist die religiöse Beratung und Betreuung der Mitglieder der AGD sowie die Aus- und Fortbildung der Geistlichen und der Mitglieder.

4. Der Geistlichenrat bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine Beschlussfähigkeit des Geistlichenrats ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Über Fragen, die den Glaubensinhalt innerhalb der AGD betreffen, entscheidet der Geistlichenrat. Kommt es zu Unstimmigkeiten, zu Fragen und Praktiken innerhalb der AGD, so entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung der AGD darüber. Bis zur Jahreshauptversammlung bleibt die Entscheidung des Geistlichenrats bindend.

6. Die Beschlüsse der jeweiligen Sitzungen sind, unter Angabe von Anlass, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder, gefasster Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmung, zu protokollieren. Die Protokolle sind zu archivieren und vor Einsicht Unbefugter zu schützen. Die gefassten Protokolle sind unmittelbar dem Vorstand in Kopie vorzulegen.

7. Der Vorsitzende des Geistlichenrats ist zugleich Mitglied des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes der AGD und hat Rede- und Stimmrecht.

## **§ 16 Die Frauen -und Jugendabteilung**

1. Die Vorsitzenden der Frauen- und Jugendabteilungen werden in der Jahreshauptversammlung, für die Dauer von zwei Jahren, gewählt. Beide haben das Recht, an den Vorstandssitzungen der AGD teilzunehmen. Sie haben Rede -und Stimmrecht.

2. Die Frauen- und Jugendabteilungen können interne Satzungen mit folgendem Mindestinhalt bestimmen:

- Bestimmungen über die Anzahl der Mitglieder einzelner Abteilungen.
- Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden und seine(n) Stellvertreter(n) in den Abteilungen.

- Bestimmungen über die Aufgaben und Zuständigkeiten.
- Bestimmungen über die regelmäßigen Sitzungen.
- Bestimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern. In Zweifelsfragen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

3. Die Satzungen der Frauen- und Jugendabteilung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 17 Mitgliederversammlung der Organe**

1. Die Mitgliederversammlung der Organe, ausgenommen der Ersatzmitglieder, setzt sich zusammen aus:

- Dem Vorstand,
- der Revision,
- dem Disziplinarrat und
- dem Geistlichenrat.

2. Die Mitgliederversammlung der Organe kann einberufen werden:

- Vom Vorstand zu tagesaktuellen oder außerordentlichen Themen.
- Von der Revision, bei Divergenz in Buchhaltung, bei Beschlüssen oder Beschlussprotokollen.
- Vom Disziplinarrat, bei Verstößen gegen die satzungsgemäßen Prinzipien und Interessen der AGD, schwerwiegenden Verhaltensverstößen sowie diffamierendes und verunglimpfendes Verhalten.

3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung der Organe erfolgt:

- Durch den Vorstand mit fernmündlicher oder schriftlicher Ladung zu den Tagesordnungspunkten.
- Durch die Revision über eine schriftliche Einladung durch den Vorstand binnen zwei Wochen nach in Kenntnissetzung.
- Durch den Disziplinarrat, nach Unterrichtung des Vorstandes und des Mitglieds über die Entscheidung des Ausschlussgrundes, zur nächsten Mitgliederversammlung (vorsorglich bei zu erfolgendem Widerspruch).
- Durch den Geistlichenrat, nach Unterrichten des Vorstandes, bei Unstimmigkeiten bei Fragen und Praktiken des Glaubensinhaltes.

### **§ 18 Satzungsänderung**

1. Die Satzungsänderungsvorschläge werden, nur auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der AGD, in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung aufgenommen.

2. Änderungsvorschläge sind schriftlich vorzulegen.

3. Die Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung, mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, geändert werden.

### **§ 19 Einnahmen der AGD**

Einnahmen, die aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden von natürlichen und juristischen Personen, Mieteinnahmen sowie dem Verkauf von Medien, Kalendern oder dergleichen, sowie aus der Veranstaltung von Konzerten, Kulturveranstaltungen oder Ähnlichem, erzielt werden, dienen ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken der AGD und sind hierfür zu verwenden.

## § 20 Auflösung der AGD

1. Die Auflösung der AGD kann nur durch Beschluss einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladenen Hauptversammlung erfolgen. Der Auflösungsantrag für die AGD wird auf schriftlichen Antrag, von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand, auf die Tagesordnung gesetzt. In dem Antrag ist eine ausführliche Darlegung der Gründe vorzunehmen.

2. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder zur Hauptversammlung erschienen sind und durch ihre Unterschrift ihre Anwesenheit bestätigt haben. Wird die notwendige Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so wird innerhalb einer Frist von vier Wochen zu einer erneuten Hauptversammlung geladen. Auch diese Ladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Diese zweite einberufene Hauptversammlung ist ebenfalls beschlussfähig, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder zur Hauptversammlung erschienen sind und durch ihre Unterschrift ihre Anwesenheit bestätigt haben. Wird die notwendige Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder erneut nicht erreicht, so wird innerhalb einer Frist von vier Wochen zu einer dritten Hauptversammlung geladen. Auch diese Ladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Diese einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder durchzuführen und beschlussfähig.

3. Alle Mitglieder sind mindestens sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich zu informieren. Die satzungsgemäßen Vorschriften sind zu beachten.

4. Zu einer Auflösung der AGD bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

5. Im Falle einer Auflösung wird in der Hauptversammlung durch die Mitglieder selbst entschieden, wie mit dem aktiven Vermögen der AGD verfahren wird, unter dem Vorbehalt des gemeinnützigen Zweckes gem. §§ 52 AO. Hierzu wird in der Hauptversammlung eine Kommission zur Abwicklung der Auflösung gewählt.

## § 21 Schlussbestimmungen

Für die in dieser Satzung nicht geregelten expliziten Sachverhalte, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Satzung tritt an die Stelle der im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter **VR-NR. 2825** hinterlegten Satzung.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form, während der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom **26.12.2016** in Duisburg, mit der satzungsgemäßen Mehrheit der benötigten Stimmen, beschlossen worden. Sie tritt in der Neufassung mit dem Tag der Hinterlegung beim Vereinsregister in Kraft.